

Erläuterung der §§22 und 23 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebusz

Rechtsgrundlage Unfallverhütungsvorschrift der SVLFG VSG 4.7

(Fassung vom April 2010)

§ 9 Errichten von Grabmalen und Fundamenten

Pkt. 2

- Grabmale sind jährlich mind. 1x auf ihre Standfestigkeit hin zu prüfen
- Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten
- Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern bzw. zu entfernen

Prämisse = vorbeugender Unfallschutz



geltende Friedhofssatzung
(vom 26.11.2008, in Gestalt der 1. Änderung vom 25.11.2009)



Novellierung der Regelwerke für Errichtung / Prüfung von Grabmalen

- 2019 – Februar - TA Grabmal (Errichtung) +
2019 – Februar - Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen
(Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.,
kurz VdF)
- 2020 – Juni - BIV – Richtlinie (Bundesverband Deutscher Steinmetze)



Anpassungserfordernis der Friedhofssatzung

Zitate aus Veröffentlichungen:

1. aeternitas (Verbraucherinitiative Bestattungskultur, 2019)

Pkt. 4.1 Friedhofsträger - in Auszügen

„...nach Aeternitas Auffassung kann die Standsicherheit nur durch eine Druckprobe zweifelsfrei festgestellt werden.“

Der Prüfende „...kann in der Regel nicht nur anhand äußerer Merkmale erkennen, ob das Grabmal einem Prüfdruck nachgeben würde...“

„Überdies geht die Rechtsprechung seit Jahrzehnten davon aus, dass eine jährliche Druckprüfung notwendig ist.“

2. Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts 12.Auflage, Jürgen Gaedke

Kapitel 13 Das Grabmal, Pkt. 17

„Wird die Grabanlage nach TA Grabmal erstellt, so sind ausführliche Unterlagen einzureichen, im Regelfall eine Abnahmeprüfung mit Last-Zeit-Diagramm vorzunehmen und eine Abnahmebescheinigung einzureichen. Dagegen dürfen bei der jährlichen Prüfung alle Grabsteine mit 300N geprüft werden. Die Vorschrift trägt dadurch zu einer Verbesserung der Sicherheit auf Friedhöfen bei.

... „Die Beachtung bzw. korrekte Umsetzung der TA Grabmal führt zu keiner wesentlichen Erhöhung der Kosten für die Errichtung der Grabanlage. Auch ermöglicht die TA Grabmal den Friedhofsverwaltungen eine nicht unerhebliche Reduzierung des jährlichen Prüfaufwandes.“

3. Veröffentlichung der SVLFG – Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (April 2019) – Jörg Schwarz

Mit Verweis auf die TA Grabmal + Anleitung des VdF:

„...bieten diese allgemein anerkannten Regeln auch eine große Rechtssicherheit, z.B. mit der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung... und durch die Standsicherheitsprüfung mit einer Prüflast.“

Quellennachweis:

1. Herausgeber: aeternitas 2019, Titel „Die Standsicherheit des Grabmals unter besonderer Berücksichtigung des Werkvertrages zwischen Unternehmer (Steinmetz) und Verbraucher“ - von Rechtsanwalt Torsten Schmitt
2. „Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts“ 12. Auflage, Jürgen Gaedke
3. „Arbeitssicherheit auf dem Friedhof – Grabmale standsicher machen“ Jörg Schwarz, SVLFG

Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)

regelt die Errichtung von Grabmalen

Gegenüberstellung der wesentlichen Unterschiede

BIV- Richtlinie

Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen

(Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks)

1. Genehmigungsantrag

-  - Grabmalantrag **mit** Angabe sicherheitsrelevanter Daten (z.B. Fundament, Dübel etc.)
- Friedhofsverwaltung (FHV) bestätigt die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Daten und prüft den Antrag auf satzungskonforme Angaben
- der genehmigte Antrag dient als Beweis im Schadensfall

-  - Grabmalantrag **ohne** Angabe sicherheitsrelevanter Daten
- *Nur auf Verlangen der FHV - Angabe von sicherheitsrelevanter Daten: dann verlangt BIV baufachliche Prüfung durch Verwaltung*
- ohne Angabe der sicherheitsrelevanten Daten kein Beweis im Schadensfall

2. Abnahmebescheinigung

-  ist der FHV vom Steinmetz bei der Errichtung und jeder Änderung am Grabmal zu übergeben
- Bestätigung der Errichtung gem. Antrag = keine Aufstellkontrolle nötig
- Inkl. Standsicherheitsprüfungsnachweis
- Dokumentation zum Prüfablauf nur für den Nutzungsberechtigten

FAZIT: Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit jeder Veränderung am Grabmal einschl. schriftl. Nachweis

-  Für Errichtung und Änderungen am Grabmal ist keine Abnahmebescheinigung vorgesehen
- Aufstellkontrolle durch FHV notwendig
- **kein** Standsicherheitsnachweis (bei Errichtung und Änderung an Grabmalen)
- Nur auf Verlangen der FHV*
- *Fertigstellungsmeldung (beinhaltet keine Standfestigkeitsprüfung)*

Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen (Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.)

3. Jährliche Standsicherheitskontrolle

-  Eigenständiges Regelwerk für die Friedhofsverwaltung
- 1 - stufiges Prüfverfahren
- generell Druckprüfung

-  Kein unabhängiges Regelwerk
- 2 - stufiges Prüfverfahren
- 1. Stufe – Sichtprüfung als Regelprüfung
- 2. Stufe – Druckprüfung erst im „Verdachtsfall“

4. Fazit

- „Jede Standsicherheitsprüfung erhöht den Unfallschutz“
- Rechtssicherheit durch nachvollziehbare Dokumentation bzw. Nachweisführung im Schadensfall für alle Beteiligten

- Gewährleistung des Steinmetzes ersetzt nicht die dauerhafte Verkehrssicherungspflicht des Grabinhabers
- fehlende sicherheitsrelevante Daten erschweren ggf. Schadensaufklärung